

Der Ausspruch von Anerkennungsmaßnahmen ist gegenwärtig auf der Grundlage der Gemeinsamen Anweisung möglich. Zulässig sind: Ausspruch eines Lobes, Streichung einer ausgesprochenen Disziplinarmaßnahme, Verlängerung des Aufenthaltes im Freien, Empfang eines Paketes. Sie sind im wesentlichen mit denen des StVG identisch und aus diesem übernommen worden, ebenso die Voraussetzungen für ihre Anwendung, die zumeist an positive Arbeitsleistungen gebunden sind. Sie sind somit nicht genügend auf die Besonderheiten der Untersuchungshaft und ihres Vollzuges ausgerichtet.

Im gegenwärtigen Stand der Diskussion zum Entwurf des Gesetzes über den Untersuchungshaftvollzug ist eine Aufnahme von Anerkennungsmaßnahmen in das Gesetz nicht vorgesehen. Hauptgründe, die gegen eine Aufnahme sprechen, die auch von den Verfassern unterstützt werden, sind: Mittels einer solchen gesetzlichen Regelung kann der Eindruck entstehen, daß positives Aussageverhalten vor dem Untersuchungsorgan gleichfalls zur Grundlage des Aussprechens von Anerkennungen gemacht wird, somit auf Verhaftete ein bestimmter psychischer Druck bzw. Beeinflussung auf das Aussageverhalten ausgeübt wird, und sich durch positives Aussageverhalten bestimmte Vergünstigungen im Untersuchungshaftvollzug verschafft werden können. Ein weiteres Argument ist: Mit der Aufnahme von Anerkennungen wird der strafprozessuale Grundsatz, daß das Untersuchungsorgan verpflichtet ist, dem Beschuldigten die ihm zur Last gelegte Straftat zu beweisen und dem Beschuldigten keine Pflichten zum Nachweis seiner Schuld bzw. Unschuld obliegen und ihm aus einem Nichtmitwirken an der Wahrheitsfindung keine Nachteile entstehen dürfen, durchbrochen, zumindest aber indirekt unterlaufen bzw. ausgehöhlt.

Die Autoren sind der Auffassung, daß Anerkennungsmaßnahmen für positives Verhalten im Untersuchungshaftvollzug in den Hausordnungen bzw. in Durchführungsbestimmungen innerdienstlicher Art zum Untersuchungshaftvollzugsgesetz aufgenommen werden sollten. Sie könnten auch nach Vorstellungen der Verfasser um folgende Maßnahmen erweitert werden: Schreiben eines zusätzlichen Briefes, Gestatten eines zusätzlichen Besuches von Angehörigen, Verlängerung der Besuchszeit, zusätzlicher